

Gemeinde Oggelshausen

Landkreis Biberach



Hauptsatzung

vom 14.01.2013

Hauptsatzung vom 22.06.1987 in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.01.2013:

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBL. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. März 1987 (GBL. S. 161), hat der Gemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder am 14.01.2013 folgende Zweite Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Übertragung von Aufgaben an den Bürgermeister

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:

- 1) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 8.000 € im Einzelfall.
- 2) Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 € im Einzelfall.
- 3) Die Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten im Einzelfall.
- 4) Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 4.000 € im Einzelfall.

§ 2 Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Oggelshausen, den 14.01.2013

Kriz

Bürgermeister